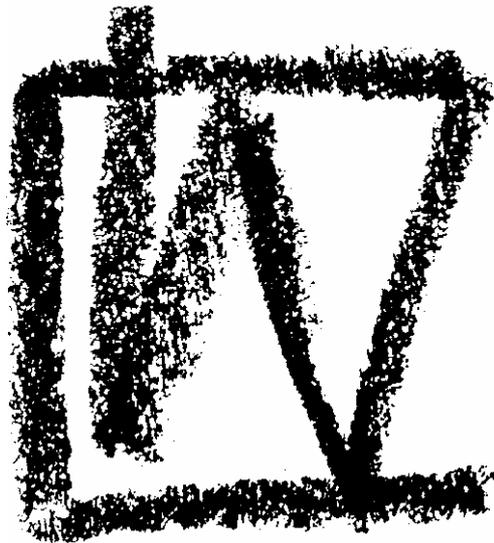


**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für die Diplomstudiengänge Biotechnologie  
und Bioinformatik  
an der Fachhochschule Weihenstephan**

**Vom 23. Mai 2007**



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**Satzung über die Eignungsfeststellung für die Diplomstudiengänge Biotechnologie  
und Bioinformatik an der Fachhochschule Weihenstephan**

---

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 5 Eignungsnote
- § 6 Eignungsfeststellungstest
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

(1) Die Aufnahme des Studiums in den Diplomstudiengängen Biotechnologie und Bioinformatik setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-3 K) den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

(2) <sup>1</sup>In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die für die Studiengänge Biotechnologie und Bioinformatik erforderliche Eignung besitzen. <sup>2</sup>Das Feststellungsverfahren wird für beide Studiengänge gemeinsam durchgeführt. <sup>3</sup>Die geeigneten Bewerber werden gesondert für die Studiengänge Biotechnologie und Bioinformatik ermittelt.

**§ 2**

**Verfahren zur Feststellung der Eignung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät Biotechnologie und Bioinformatik durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Fachhochschule herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Nach diesem Stichtag eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind neben den für die eigentliche Bewerbung erforderlichen Unterlagen zusätzlich beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über eine eventuelle einschlägige Berufsausbildung sowie

**Satzung über die Eignungsfeststellung für die Diplomstudiengänge Biotechnologie  
und Bioinformatik an der Fachhochschule Weihenstephan**

---

- b) die Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Sofern sie am Stichtag noch nicht vorliegt, ist sie bis zum 27. Juli (Ausschlussfrist) nachzureichen.

(4) Haben Bewerber für beide Studiengänge einen Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren gestellt, müssen sie spätestens beim Eignungsfeststellungstest erklären, für welchen Studiengang das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gewertet werden soll. Mit dieser Erklärung wird gleichzeitig der Antrag auf Eignungsfeststellung für den anderen Studiengang zurückgenommen.

**§ 3**

**Kommission zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission (Eignungskommission) durchgeführt, der drei hauptberufliche Lehrpersonen der Fakultät angehören. <sup>2</sup>Den Vorsitz der Eignungskommission führt ein Professor oder eine Professorin. <sup>3</sup>Die Bestellungen der Mitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat. <sup>4</sup>Die Eignungskommission ist für beide Studiengänge zuständig.

**§ 4**

**Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vorliegen. <sup>2</sup>Im Fall des § 2 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 erfolgt die Zulassung vorbehaltlich der rechtzeitigen Nachreichung der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Eignungskommission.

**§ 5**

**Eignungsnote**

<sup>1</sup>Um die Eignung festzustellen, wird eine Note ermittelt (Eignungsnote). <sup>2</sup>Die Eignungsnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 50%,
2. der Note für das in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Fach "Mathematik" mit 20% sowie
3. der Note des Eignungsfeststellungstests nach Abs. 2 Satz 4 mit 30%.

<sup>3</sup>Ist in der Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach "Mathematik" ausgewiesen, tritt an die Stelle der Note nach Satz 2 Nr. 2 die Note nach Satz 2 Nr. 3. <sup>4</sup>Bei ausländischen Studienbewerbern muss die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote von der Zeugnisanerkennungsstelle München anerkannt werden.

**Satzung über die Eignungsfeststellung für die Diplomstudiengänge Biotechnologie  
und Bioinformatik an der Fachhochschule Weihenstephan**

---

**§ 6**

**Eignungsfeststellungstest**

(1) <sup>1</sup>Der Eignungsfeststellungstest findet einmal jährlich statt und dient insbesondere der Feststellung der Fähigkeit zu analytischem, abstraktem und räumlichen Denken; er ist für beide Studiengänge gleich. <sup>2</sup>Der Test dauert 60 Minuten und wird in Form eines standardisierten PC-Tests durchgeführt. <sup>3</sup>Alle nach § 4 zugelassenen Bewerber werden schriftlich zu dem Eignungsfeststellungstest eingeladen. <sup>4</sup>Die Eignungskommission kann in begründeten Fällen, in denen Bewerbern eine Teilnahme am Eignungsfeststellungstest am festgesetzten Termin nicht möglich ist, für diese einen weiteren Termin festlegen. <sup>5</sup>Der Eignungsfeststellungstest wird mit einer auf eine Nachkommastelle abgerundeten Note bewertet. <sup>6</sup>Diese Note wird unverzüglich im Anschluss an den Eignungsfeststellungstest durch anonymisierten Aushang bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Erzielt der Bewerber eine Eignungsnote nach Abs. 1 von 2,3 oder besser, gilt die Eignung als nachgewiesen. <sup>2</sup>Erzielt er eine Eignungsnote zwischen 2,4 und 3,2 kann er sich einem Auswahlgespräch unterziehen. <sup>3</sup>Erzielt er eine Eignungsnote von 3,3 und schlechter gilt er als ungeeignet und kann das Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 10 wiederholen. <sup>4</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mit der Bekanntgabe des Ergebnisses nach Abs. 2 mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Eignungskommission kann insbesondere bei geringer Anzahl von Teilnehmern am Eignungsfeststellungstest bestimmen, dass Auswahlgespräche unmittelbar im Anschluss an den Eignungsfeststellungstest stattfinden.

**§ 7**

**Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Bei dem Auswahlgespräch handelt es sich um Einzelgespräche, die von einem Mitglied der Eignungskommission und einer weiteren Lehrperson der Fakultät mit einem einzelnen Bewerber oder Bewerberin geführt werden. <sup>2</sup>Gegenstand des Auswahlgesprächs sind insbesondere die Themen des Eignungstests. <sup>3</sup>Die Beurteilungskriterien sind die Motivationen und die Fach- und Methoden-Kompetenzen des Bewerbers. <sup>4</sup>Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt 30 Minuten. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch wird mit einer auf eine Nachkommastelle festgesetzten Note bewertet.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird im Anschluss an das Auswahlgespräch mündlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Anschließend wird eine neue Eignungsnote ermittelt, die sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel errechnet aus

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 50% und
2. der Note des Auswahlgesprächs mit 50%.

<sup>3</sup>Im Falle einer neuen Eignungsnote von 2,3 oder besser gilt die Eignung als nachgewiesen. <sup>4</sup>Anderenfalls kann der Bewerber oder die Bewerberin das Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 10 wiederholen.

**§ 8**

**Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Eignungstest ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Tests, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen, die Namen der Bewerber, der Testinhalt und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungskommission zu unterzeichnen.

**Satzung über die Eignungsfeststellung für die Diplomstudiengänge Biotechnologie  
und Bioinformatik an der Fachhochschule Weihenstephan**

---

(2) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen, die Namen der Bewerber, die Auswahlkriterien und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von beiden Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

**§ 9**

**Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt.

**§ 10**

**Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos absolviert haben, können frühestens zum nächsten Zulassungsverfahren die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren beantragen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Bewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 in den Diplomstudiengängen Biotechnologie und Bioinformatik im ersten Studiensemester an der Fachhochschule Weihenstephan aufnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 28. März 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 23. Mai 2007.

Freising, 23. Mai 2007

gez.

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

*Die Satzung wurde am 23. Mai 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Mai 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Mai 2007.*